

Entschließungsantrag

der Gruppe der PDS

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7274, 13/9211 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Energierechtsreform wird eine Fülle von negativen Folgen nach sich ziehen:

- Das Fehlen einer klaren Durchleitungsregelung und das Prinzip des „verhandelten Netzzugangs“ wird die vorhandenen Konzentrationstendenzen im Bereich der leitungsgebundenen Energien weiter verstärken.
- Mit dem neuen Energiewirtschaftsrecht sind die Belange der Einspeiser von umweltfreundlich erzeugtem Strom nicht befriedigend geregelt. Der ökologisch gebotenen Ausweitung der Kraft-Wärme-Kopplung kommt der Regierungsentwurf nicht nach. Der leitungsgebundene Energieträger „Wärme“ wird im Regierungsentwurf gar nicht geregelt.
- Das grundgesetzlich geschützte Recht der Gemeinden, ihre Energieversorgung selbst zu bestimmen, wird durch Wegfall der ausschließlichen Vergabe der Wegrechte trotz Nachbesserung in seinem Wesen beeinträchtigt.
- Nach Einschätzung des Deutschen Städtetages ist nach wie vor zu befürchten, daß die Städte und Gemeinden einen Großteil ihres Aufkommens aus der Konzessionsabgabe – heute 6 Mrd. DM jährlich – verlieren werden.
- Die im Gesetz vorgesehene Öffnung der Märkte bedroht die Existenz der Stadtwerke, weil Großkunden aus dem Versorgungsgebiet herausgebrochen werden können und aufgrund von Beschränkungen in den Gemeindeordnungen der Länder die Stadtwerke nicht am Wettbewerb außerhalb ihres Gemeindegebietes teilnehmen können. Das „Single-Buyer“-Prinzip bietet hier nur unzureichend und befristet Schutz.

- Der neue ordnungsrechtliche Rahmen wird nur auf Seiten der Großverbraucher zu einer Senkung der Strompreise führen. Im Preiswettbewerb um lukrative Großkunden werden mittlere und kleine Unternehmen, Gewerbebetriebe und die große Zahl der privaten Haushalte zu „gefangenen Kunden“ ihres Versorgungsunternehmens. Die Energieversorgungsunternehmen werden bestrebt sein, die Preisnachlässe gegenüber Großkunden auf den Kreis der „gefangenen Kunden“ abzuwälzen.
- Das Prinzip der Gleichpreisigkeit zwischen Ballungsräumen und ländlichen Gebieten wird gefährdet. Die – im Vergleich zu Ballungsräumen – höheren Anschlußkosten in ländlichen Gebieten werden sich auf Dauer in höheren Strompreisen bemerkbar machen.
- Insbesondere in Ostdeutschland wird der gerade begonnene Wettbewerb seitens der neu gegründeten Stadtwerke sehr plötzlich wieder beendet. Mit Artikel 4 § 3 des Gesetzes kann allein die VEAG die Aufnahme von preisgünstigem Strom aus neuen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit dem Hinweis auf Überkapazitäten an Strom aus Braunkohlekraftwerken verweigern.
- Der an den gesamtwirtschaftlichen und energiepolitischen Kriterien ausgerichtete Brennstoffmix im Kraftwerkspark wird durch einseitige, an kurzfristigen betriebswirtschaftlichen Kriterien orientierte Entscheidungen in Frage gestellt. Es könnte zu einer überproportionalen Errichtung von Kraftwerken auf Erdgasbasis zwecks Produktion des lukrativen Mittel- und Spitzenlaststroms kommen. Da die Investitionsaufsicht zum Neubau von Kraftwerken abgeschafft wurde, statt dieses Instrument auszubauen, wird der politische Einfluß auf die Gestaltung des Kraftwerksparkes und des Brennstoffmixes aufgegeben.

Die Energierechtsnovelle wird den energiepolitischen Herausforderungen der Zukunft nicht gerecht. Im Ergebnis werden weder die Monopolgewinne der Verbundunternehmen auf ein volkswirtschaftlich akzeptables Maß zurückgedrängt, noch lassen sich die zahlreichen technischen Innovationen zur rationellen Energieerzeugung und Energiedienstleistung befördern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, Veränderungen nach folgenden Maßgaben vorzulegen:

- Die Energiewirtschaft ist hinsichtlich der Sparten der Erzeugung des Transportes und der Verteilung auf geeignete Weise zu entflechten.
- Es sind klare Regelungen für die Einspeisung in das Höchst- und Hochspannungsnetz zu treffen.
- Die Benutzung von Netzen, der dazugehörigen Nebenanlagen und Hilfsdienste ist Erzeugern, Lieferanten und Kunden diskriminierungsfrei und zu genehmigten Tarifen einzuräumen. Die Genehmigung der Durchleitungstarife erfolgt durch eine

zentrale und unabhängige Regulierungsbehörde auf Bundesebene.

- Die Durchführung der Wasser-, Gas- und Energieversorgung sind als typische, die Daseinsvorsorge betreffende Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften zu erhalten.
- Auf kommunaler Ebene ist das Prinzip der geschlossenen Versorgungsgebiete beizubehalten.
- Strom aus regenerativen Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung ist vorrangig einzuspeisen und ohne Deckelung der Abgabemengen kostenorientiert zu vergüten.
- Der Betrieb von Atomkraftwerken ist unvereinbar mit dem im Gesetz festgeschriebenen Ziel des Umweltschutzes.
- Die Energieversorgungsunternehmen sollen zu einer Minimalkostenplanung zwecks Energieeinsparung und Vermeidung verpflichtet werden.

Bonn, den 27. November 1997

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

